

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Inland der Firma BINDER Vacuum Service – Vertrieb (nachfolgend Auftragnehmer)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma BINDER Vacuum Service - Vertrieb, Talstraße 6, 72147 Nehren, und dem Kunden kommen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt der Auftragnehmer nicht an und widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich. Stimmt der Auftragnehmer entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden aber ausdrücklich zu, kommen diese zur Anwendung.

(2) Die vorliegenden AGB gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung des Auftragnehmers als angenommen.

(3) Diese Verkaufsbedingungen kommen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden zur Anwendung, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wenn sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang beim Auftragnehmer anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich – z. B. durch Auftragsbestätigung – erklärt werden oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erfolgen.

(2) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Käufer Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben oder sonstige Unterlagen überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

### **§ 3 Überlassene Unterlagen**

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Skizzen, Entwürfe, Muster oder ähnlichen Vorarbeiten, behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt diesem schriftlich und ausdrücklich dem Kunden gegenüber zu.

### **§ 4 Liefer- und Leistungszeit**

(1) Die Termine für Liefer- und Leistungszeit werden von dem Auftragnehmer mit dem Kunden nach Treu und Glauben vereinbart. Für die Einhaltung von Fristen und Terminen haftet der Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher schriftlicher Übernahme einer Gewähr.

(2) Die von der Firma BINDER Vacuum Service - Vertrieb angegebene Lieferzeit beginnt mit der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der im Angebot aufgeführten Verpflichtungen des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behält sich der Auftragnehmer vor.

(3) Bei Leistungsverzug des Auftragnehmers, welchen dieser zu vertreten hat, hat der Kunde dem Auftragnehmer zunächst eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen. Lässt der Auftragnehmer diese Frist fruchtlos verstreichen, kann der Kunde entweder die Gegenleistung mindern, Schadensersatz verlangen oder bei erheblicher Pflichtverletzung des Auftragnehmers vom Vertrag zurücktreten. Diese Rechte kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach den einschlägigen Vorschriften geltend machen. Hiernach steht dem Kunden insbesondere dann kein Rücktrittsrecht zur Seite, wenn dem Auftragnehmer durch unverschuldete Umstände eine rechtzeitige oder sachgemäße Lieferung nicht möglich ist.

(4) Für Schäden wegen Verzug oder Unmöglichkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer neben der Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

### **§ 5 Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der seitens des Auftragnehmers gelieferten Sache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Auftragnehmer die Sache entweder ausgeliefert oder auf Wunsch des Kunden bei diesem installiert hat.

(2) Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks bzw. Lagers des Auftragnehmers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

(3) Während der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zur Abnahme durch den Auftraggeber. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde mit der Abnahme in Verzug kommt.

(4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Verzugsvoraussetzungen eingetreten sind.

## **§ 6 Zahlungsbedingungen**

(1) Die Preise gelten, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ab Werk ohne Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

(2) Alle Rechnungen sind in Euro auf das von dem Auftragnehmer angegebene Konto innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Abzüge aufgrund von Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechten sind ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer behält es sich vor, vor Beginn der Vertragserfüllung die gesamte oder teilweise Zahlung, die Stellung einer entsprechenden Sicherheitsleistung oder Abgabe einer Garantie von oder im Namen des Kunden zu verlangen.

(4) Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für das vom Kunden gewährte Kreditlimit zu überprüfen und dieses nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden anzuheben oder zu reduzieren.

(5) Soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Fälligkeitstag bezahlt hat, gerät er ab dem 15. Tag in Zahlungsverzug. Ab diesem Tag werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sowie weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Nachfrist mit Ablehnungsdrohung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, hat der Auftragnehmer das Recht vom Vertrag zurückzutreten, die Arbeiten einzustellen sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sofort abzurechnen.

(7) Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf wesentliche Vermögensverschlechterungen des Kunden schließen lassen, ist sie berechtigt Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Weigert sich der Kunde, steht dem Auftragnehmer ein Rücktrittsrecht zur Seite. Zudem hat der Auftragnehmer das Recht, die Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen, Teillieferungen oder offene Forderungen sofort fällig zu stellen und vor Anlieferung des Vertragsgegenstandes eine Barzahlung zu verlangen.

(8) Zahlungen im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Bei Wechselzahlungen gehen Diskontospesen zu Lasten des Käufers.

## **§ 7 Gewährleistung/Mängel sowie Rückgriff/Herstellerregress**

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dazu hat er die empfangenen Lieferungen unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu kontrollieren. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Fehlmengen der Lieferung sind umgehend nach Erhalt der Ware dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich zu rügen. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen stellen keine Sachmängel dar und unterfallen nicht der Gewährleistung.

(2) Sollte die gelieferte Ware dennoch bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft sein, so wird der Auftragnehmer, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge (s. Abs. 1) nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz leisten.

(3) Die Gewährleistungsfrist, gerechnet ab Gefahrenübergang, beträgt bei Neugeräten, soweit nichts anderes vereinbart, 12 Monate im 1-Schicht-Betrieb. Hat der Auftragnehmer im Rahmen dieser Gewährleistungsbedingungen nachgebessert, so beträgt für Ersatzstücke und Ausbesserungen die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der genannten 12-Monatsfrist.

Bei Reparaturarbeiten leisten wir Gewähr in der Weise, dass bei unverzüglicher Anzeige durch den Kunden Reparaturarbeiten nachgebessert und nach unserer Wahl die bei den Reparaturarbeiten erneuerten Teile ausgebessert oder neu geliefert werden, soweit die Ursache des Mangels in Folge eines vor der Abnahme liegenden Umstandes liegt. Dies gilt auch für vom Kunden zur Verfügung gestellte Ersatzteile, soweit wir diese vor dem Einbau als einwandfrei befunden haben. Keine Gewähr wird für Einbauteile, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, oder für zur Wiederverwendung kommende Allteile übernommen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Teile nach vorgenommener Prüfung aufgearbeitet und für wieder verwendbar befunden worden sind. Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Nebenkosten tragen wir, insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten für den Versand des Ersatzstückes sowie die Kosten des Aus- und Einbaues in angemessenem Umfang. Im übrigen trägt der Kunde die Kosten. Falls die von uns durchzuführende Nachbesserung nicht mangelfrei ist, oder überhaupt nicht erfolgt und auch nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht mangelfrei oder überhaupt nicht vorgenommen wird, kann der Kunde Minderung geltend machen. Steht der Aufwand der Nachbesserung in keinem Verhältnis zur Vergütung, so sind wir von vornherein berechtigt, Gewähr in der Weise zu leisten, dass wir die Reparaturvergütung entsprechend mindern. Erfolgt über das Ausmaß der Minderung keine Einigung, so kann der Kunde Wandlung erklären. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für die der Reparatur von uns beigegebenen und eingebauten wesentlichen Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung und Haftung auf die Abtretung der diesbezüglichen Ansprüche, die uns gegen den Vorlieferer zustehen.

(4) Die Maßnahmen des Auftragnehmers zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet der Auftragnehmer nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend ist.

(5) Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so übernehmen wir für die daraus entstehenden Folgen keine Haftung. Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel usw. wird keine Gewähr übernommen, sofern sie nicht auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

Eine Gewährleistung entfällt auch dann, wenn der Kunde uns nicht in erforderlicher Weise für die Nachbesserungs-

arbeiten Zeit und Gelegenheit gibt.

(6) Die Gewährleistungszeit ab Gefahrenübergang beträgt, falls nicht anders vereinbart ist, 6 Monate im 1-Schicht-Betrieb. Hat der Auftragnehmer im Rahmen dieser Gewährleistungsbedingungen nachgebessert, so beträgt für Ersatzstücke und Ausbesserungen die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der genannten 6-Monatsfrist. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit diese im Rahmen der Reparaturarbeiten vom Auftragnehmer beigelegt wurden.

(7) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Reparaturteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen. Ferner bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf natürlichen Verschleiß und auf solche Schäden, die in ungeeigneten Betriebs- und Einbauverhältnissen, unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßer Montage durch Dritte oder den Kunden selbst oder mangelhafter Wartung ihre Ursache haben.

(8) Die Beweislast für etwaige Sachmängel, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges auf den Kunden vorhanden gewesen sein müssen, trägt der Kunde ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf ihn.

## **§ 8 Sonstige Haftung**

(1) Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch das Verschulden des Auftragnehmers geschädigt, repariert der Auftragnehmer den Gegenstand nach seiner Wahl oder liefert ihn neu. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit leitender Angestellter die Beschädigung herbeigeführt hat.

(2) Für Schäden, die der Kunde durch den Auftragnehmer erteilte Vorschläge, Beratungen, Anleitungen oder der Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten sowie des Rechts der unerlaubten Handlung erleidet, ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers – unter Ausschluss einer weitergehenden Haftung – auf Leistungen, wie sie in § 7 (Gewährleistung/Mängel) geregelt sind, begrenzt. Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist der Kunde unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Kunde kann über die ihm nach diesen Bedingungen zustehenden Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Reparatur zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welche Rechtsgrundlage er sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der leitenden Angestellten des Auftragnehmers. Sie gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## **§ 9 Kostenvoranschlag/Kostenangaben**

(1) Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen.

Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

(2) Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wurde. Er ist zu vergüten.

Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

## **§ 10 Nicht durchführbare Reparatur**

(1) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Arbeitszeit für Demontage der Pumpe und Fehlersuche) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist, es sei denn, der Kunde hat berechtigt aus wichtigem Grund gekündigt.

(2) Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungsgegenstand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

(1) Das Eigentum an der seitens des Auftragnehmers gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Gegenleistungsansprüche aus dem Liefervertrag bei dem Auftragnehmer. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Auftragnehmer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

Der Auftragnehmer ist berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatz-

verpflichtete zustehen, an den Auftragnehmer in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware ab. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Insgesamt hat der Kunde sämtliche Kosten und sämtlichen Aufwand zu tragen, der erforderlich ist, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe befugt, dass die Forderungen auf den Auftragnehmer übergehen. Eine Verpfändung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware ist nicht gestattet.

(4) Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache um, so erfolgt dies stets im Namen und im Auftrag des Auftragnehmers, ohne dass der Auftragnehmer jedoch einem verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Auftragnehmers. Im Fall der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit fremden Waren erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Gesamtwert. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer.

(5) Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab. Hat der Kunde die Forderung im Rahmen eines echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Auftragnehmer ab.

(6) Veräußert der Kunde die Ware zusammen mit anderen Waren, unabhängig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so tritt der Kunde bereits jetzt die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Fakturenwertes an den Auftragnehmer ab.

(7) Die Befugnisse des Kunden, die Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen sowie sein Besitzrecht an der Vorbehaltsware, erlöschen in den Fällen des Zahlungsverzugs oder der nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden mit Widerruf durch den Auftragnehmer. Die Befugnisse erlöschen jedoch spätestens mit der Zahlungseinstellung oder mit Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.

(8) Nimmt der Auftragnehmer nach Erlöschen des Besitzrechts des Auftraggebers die Vorbehaltsware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vor, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich erklärt. Der Auftragnehmer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

(9) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen an den Auftragnehmer hat der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu informieren.

(10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **§ 12 Baupolizeiliche Genehmigung**

Es ist allein Sache des Kunden, für die Erteilung etwa notwendiger Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Genehmigung des Gas- oder Elektrizitätswerkes sowie feuerpolizeiliche Vorgaben) zu sorgen. Der Auftragnehmer geht bei Auslieferung der Ware deshalb berechtigt davon aus, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Sollte dem nicht so sein, trifft den Auftragnehmer hieran keine Verantwortung.

## **§ 13 Verjährung**

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für innerhalb dieses Zeitraums gelieferte Ersatz- oder Austauschteile beginnt die Frist nicht neu zu laufen. Entscheidend bleibt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Für etwaige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

## **§ 14 Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und ihren Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für Auslandsgeschäfte.

## **§ 15 Leistungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und ihren Kunden ergebenden Streitigkeiten ist Tübingen.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.